

Formular auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe (Grundsicherung, Asylbewerberleistungen), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen

Eingang:

Lernförderung

An die
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abteilung Soziales
Arzheimer Straße 1
76829 Landau

Aktenzeichen:

→ Dem Formular ist immer ein aktueller Leistungsbescheid beizulegen!

Persönliche Daten zum Erziehungsberechtigten (Bescheidempfänger/Leistungsempfänger von Wohngeld, ALG II, Grundsicherung, Kinderzuschlag usw.)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Straße

PLZ

Wohnort

Staatsangehörigkeit

Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

männlich weiblich

Straße

PLZ

Wohnort

Staatsangehörigkeit

Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35 a des SGB VIII durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (Legasthenie/Dyskalkulie). ja nein

Eine Kopie des **letzten Zeugnisses** liegt bei

→ **Hinweis:**

Die Auszahlung der Leistung erfolgt nicht direkt an den Antragsteller.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(Leistungsempfängers/Bescheidempfängers)

RÜCKSEITE des Formulars beachten →

Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers

Name, Adresse der Schule: _____

Klassenstufe/Schuljahr: _____

Fächer in denen Nachhilfe erforderlich ist:

_____ Noten der letzten Klassenarbeiten: _____

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:

- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

Ort/Datum

Stempel der Schule

Unterschrift Lehrerin/ Lehrer

Bestätigung des Nachhilfeinstituts/der Nachhilfekraft

Das Kind _____ ist in unserem Nachhilfeinstitut angemeldet.

Name des Nachhilfeinstituts/-kraft: _____

Adresse des Nachhilfeinstituts/-kraft: _____

Bank: _____ Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

IBAN-Nr. _____

Verwendungszweck: _____

(Angaben, die für die Überweisung benötigt werden)

Voraussichtliche Kosten pro Doppelstunde (2x 45 Minuten): _____ Euro

Ort/Datum

Stempel der Instituts/der Nachhilfekraft

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Lernförderung)

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Leistung beantragt wird. Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistung beantragt wird. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigenes Formular auszufüllen.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Formular den vom Klassen-/Fachlehrer/in ausgefüllten Vordruck "Lernförderung" bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Es wird ein maximaler Betrag von **25,- Euro pro Doppelstunde (2x 45 Minuten), höchstens 2 Doppelstunden pro Woche** gewährt. Den Schwerpunkt der Lernförderung können die Eltern eigenverantwortlich selbst bestimmen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.